

**Satzung über die Benutzung der öffentlichen Grünanlage
(Grünanlagensatzung)
der Gemeinde Wiesenthau**

Die Gemeinde Wiesenthau erlässt auf Grund der Artikel 23 und 24 Absatz 1 Nummer 1 und Absatz 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796) folgende Satzung:

§ 1

Gegenstand der Satzung

(1) Die Gemeinde Wiesenthau unterhält die Sport- und Freizeitanlage zwischen den Ortsteilen Wiesenthau und Schlaifhausen als öffentliche Grünanlage. Ihre Hauptbestandteile sind ein Hartplatz, ein Rasenspielfeld, ein Kleinkinder-Spielplatz, ein Grillplatz sowie der Fuß- und Radweg.

(2) Die von der Gemeinde Wiesenthau unterhaltene Grünanlage ist eine öffentliche Einrichtung zur allgemeinen unentgeltlichen Benutzung durch Gemeindeangehörige nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 2

Verhalten in Grünanlagen

(1) Die Benutzer haben sich in der Grünanlage so zu verhalten, dass kein anderer gefährdet, geschädigt, wesentlich behindert oder belästigt wird.

(2) Im Anlagenbereich ist den Benutzern untersagt:

1. das Fahren, Schieben, Parken und Abstellen von Kraftfahrzeugen, das Reiten, sowie das Radfahren außerhalb des Fuß- und Radweges; ausgenommen sind als Spielgeräte für Kleinkinder zu betrachtende Fahrzeuge.
2. das unbefugte Betreten von Anlagenflächen, die nicht als Wege, Spielflächen oder Liegewiesen kenntlich sind;
3. das Besteigen von Bäumen, Bauwerken oder sonstigen Einrichtungen;
4. die sportliche Betätigung, insbesondere das Fußballspielen, das Rodeln und Skifahren und die Abhaltung von lärmenden Kinderspielen außerhalb der hierfür besonders gekennzeichneten oder durch besondere Bekanntmachung freigegebenen Anlagenwege und -flächen;
5. das unbefugte Abweiden, Abmähen, Ausästen, Laubsammeln oder Abernten, Pflücken von Blumen und Abreißen von Strauchwerk;
6. der Gebrauch von tragbaren Radio- und Fernsehgeräten, von Plattenspielern und Tonbandgeräten;
7. das Zelten, das Aufstellen von Wohnwagen und das Nächtigen;

8. der Verkauf von Waren aller Art einschließlich der Abgabe von Speisen oder Getränken, das Anbieten gewerblicher Leistungen, die Aufnahme von Bestellungen und die Veranstaltung von Vergnügungen;
 9. das unbefugte Errichten, Aufstellen oder Anbringen von Gegenständen, soweit nicht schon in Nummer 8 untersagt;
 10. die Beschädigung der Grünanlage, ihrer Bestandteile und Einrichtungen, wie z.B. Bänken, Spielgeräten und sonstigen Bauwerken, soweit ein derartiges Verhalten nicht den Tatbestand der Sachbeschädigung erfüllt;
 11. das Umwerfen, Versetzen oder Verändern von Einrichtungen, insbesondere von Bänken, Hinweistafeln und Spielgeräten;
 12. das Mitführen von Hunden außerhalb des Fuß- und Radweges;
 13. das Konsumieren alkoholischer Getränke im größeren Ausmaß.
 14. das Abbrennen von Feuern außerhalb des eingerichteten Grillplatzes.
- (3) Die Benutzung der in der Grünanlage aufgestellten Spielgeräte ist nur Kindern bis zu 14 Jahren gestattet. Kinder unter 6 Jahren haben nur in Begleitung von Aufsichtspersonen Zutritt.

§ 3 Ausnahmebewilligung

- (1) Auf Antrag kann in Einzelfällen Befreiung von den Verboten des § 2 Absatz 2 bewilligt werden, soweit nicht öffentliche Interessen entgegenstehen. Die Ausnahmebewilligung kann wiederholt verlängert werden. Sie ist nicht übertragbar und nicht vererblich.
- (2) Bei der Erteilung oder Verlängerung einer Ausnahmebewilligung vom Verbot nach § 2 Absatz 2 Nummer 8 sind neben den Auswirkungen auf den Zweck der Grünanlage die Zuverlässigkeit und die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Bewerber sowie die zeitliche Reihenfolge der Bewerbungen angemessen zu berücksichtigen.
- (3) Die Ausnahmebewilligung kann je nach Sachlage entweder auf Zeit oder unter Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt werden. Sie kann von Bedingungen abhängig gemacht und mit Auflagen verbunden werden, wenn dies für das öffentliche Wohl, die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs oder zum Schutze der Grünanlage erforderlich ist. Aus Gründen des öffentlichen Wohls können Auflagen auch nachträglich verlangt werden.
- (4) Wer eine Ausnahmebewilligung vom Verbot nach § 2 Absatz 2 Nummer 8 erhalten hat, ist verpflichtet, Einrichtungen nach den bestehenden gesetzlichen und ordnungsmäßigen Vorschriften und anerkannten Regeln der Technik zu erstellen und zu unterhalten.
- (5) Der Inhaber der Ausnahmebewilligung hat bei Widerruf oder Zurücknahme der Ausnahmebewilligung keinen Ersatzanspruch gegen die Gemeinde. Das gleiche gilt, wenn die Ausnahmebewilligung aus einem anderen Grunde erlischt.
- (6) Die Bescheinigung über die erteilte Ausnahmebewilligung ist mitzuführen und den zuständigen gemeindlichen Dienstkräften und den Polizeibeamten auf Verlangen vorzuzeigen.
- (7) Der Inhaber der Ausnahmebewilligung ist verpflichtet, die mit der Bewilligung verbundenen Auflagen zu befolgen.

(8) Die Benutzung der Sport- und Freizeitanlage durch ortsfremde Personen und Personenvereinigungen ist nur mit schriftlicher Erlaubnis der Gemeinde Wiesenthau nach Maßgabe dieser Satzung gestattet.“

§ 4 Nutzungsbeschränkung

Die Benutzung der Sport- und Freizeitanlage ist ausschließlich von Sonntag bis Donnerstag in der Zeit von 8.00 Uhr bis 22.00 Uhr und von Freitag bis Samstag in der Zeit von 8.00 Uhr bis 24.00 Uhr gestattet. Die Benutzung von Spiel- und Sportgeräten ist ab 22.00 Uhr untersagt.

§ 5 Benutzungssperre

(1) Die Grünanlage, einzelne Teile oder Einrichtungen derselben können während bestimmter Zeiträume für die allgemeine Benutzung gesperrt werden; in diesen Fällen ist eine Benutzung nach Maßgabe der Sperre untersagt.

(2) Die Benutzung der Wege in der Grünanlage, die während der winterlichen Jahreszeit nicht von Schnee geräumt oder mit abstumpfenden Mitteln bestreut sind, geschieht auf eigene Gefahr.

§ 6 Beseitigungspflicht

Wer durch Zuwiderhandlungen gegen Vorschriften dieser Satzung einen ordnungswidrigen Zustand herbeiführt, hat diesen ohne Aufforderung unverzüglich auf seine Kosten zu beseitigen.

§ 7 Anordnungen

Zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung, Ruhe und Sicherheit im Anlagenbereich bleiben Anordnungen für den Einzelfall vorbehalten. Zum Erlaß etwaiger Anordnungen für den Einzelfall sind neben dem Ordnungsamt der Verwaltungsgemeinschaft Gosberg in unaufschiebbaren Fällen auch die Bediensteten der Gemeinde Wiesenthau (Gemeindearbeiter) befugt. Den Anordnungen für den Einzelfall ist Folge zu leisten.

§ 8 Platzverweis

(1) Wer in einem schwerwiegenden Fall oder wiederholt trotz Abmahnung

- a) Vorschriften dieser Satzung oder einer auf Grund dieser Satzung erlassenen Anordnung zuwiderhandelt,
- b) im Anlagenbereich mit Strafe oder mit Geldbuße bedrohte Handlungen begeht oder in die Anlagen Gegenstände verbringt, die durch eine strafbare Handlung erlangt sind oder zur Begehung einer strafbaren Handlung verwendet werden sollen,
- c) gegen Anstand und Sitte verstößt,

kann unbeschadet der sonstigen Rechtsfolgen vom Platz verwiesen werden. Außerdem kann ihm das Betreten der Anlagen für einen bestimmten Zeitraum oder auf Dauer untersagt werden.

(2) Diesen Anordnungen ist unverzüglich Folge zu leisten. Wer aus einer Anlage verwiesen ist, darf sie auf die Dauer des Platzverweises nicht wieder betreten.

(3) Zur Erteilung des Platzverweises sind neben dem Ordnungsamt der Verwaltungsgemeinschaft Gosberg in unaufschiebbaren Fällen auch die Bediensteten der Gemeinde Wiesenthau (Gemeindearbeiter) befugt.

§ 9 Zuwiderhandlungen

Zuwiderhandlungen gegen Vorschriften dieser Satzung sind Ordnungswidrigkeiten und können mit Geldbuße bis zu fünftausend Deutsche Mark geahndet werden, soweit nicht die Zuwiderhandlungen nach anderen Gesetzen als Straftat zu verfolgen sind.

§ 10 Ersatzvornahme

Wird bei Zuwiderhandlungen gegen Vorschriften dieser Satzung ein ordnungswidriger Zustand herbeigeführt, so kann dieser nach vorheriger Androhung und nach Ablauf der hierbei gesetzten Frist an Stelle und auf Kosten des Zuwiderhandelnden von der Gemeinde beseitigt werden; einer vorherigen Androhung und einer Fristsetzung bedarf es nicht, wenn der Zuwiderhandelnde nicht sofort erreichbar ist oder wenn Gefahr im Verzuge besteht oder wenn die sofortige Beseitigung des ordnungswidrigen Zustandes im dringenden öffentlichen Interesse geboten ist.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Mitteilungsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Gosberg in Kraft.

Pinzberg, 13.06.2000

Drummer, 1. Bürgermeister

Vermerk:

Diese Satzung wurde zum Dienstgebrauch neu gefasst und die Änderung vom

10.02.2002 (1. ÄndS)

eingearbeitet.